

Grenzübergreifende Firmierung

Die SE als Rechtsform für Life-Science-Unternehmen

Von Dr. Hubert Besner, Partner, MLaw Group

Die Europäische Gesellschaft (SE – Societas Europaea) steht seit nunmehr fast sechs Jahren als Rechtsform für Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft (EU) zur Verfügung. Neben den bekannten börsennotierten Großunternehmen (z.B. Allianz, Porsche, MAN, BASF) trifft man auf die SE zunehmend bei europäischen Transaktionen, z.B. jüngst beim Merger der bwin Interactive Entertainment AG mit der Party Gaming PLC zu einer SE mit Sitz in Gibraltar. Vergleichbare Transaktionen oder die Einführung einer monistischen Führungsstruktur können auch für kleinere und mittlere Unternehmen (KMUs) der Life-Science-Branche Anlass zur Gründung einer SE sein.

Gründung und Umwandlung

Auf eine SE mit Sitz in Deutschland ist überwiegend das nationale Aktienrecht anwendbar. Die europäische SE-Verordnung (SE-VO) enthält nur wenige Regelungen, insbesondere zur Gründung, zum Führungssystem und zu Arbeitnehmerrechten. Für die Neugründung einer SE müssen mindestens zwei der beteiligten Gründer aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten kommen. Das minimale Grundkapital beträgt 120.000 EUR. Die Umwandlung in eine SE ist sowohl für börsennotierte als auch private Aktiengesellschaften (AG) möglich. Die umzuwandelnde AG muss seit mindestens zwei Jahren eine Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben. Die Kosten für die Umwandlung (Rechtsanwälte, Notar und Wirtschaftsprüfer) sollten weniger als 100.000 EUR betragen. Die Rechtsform der SE bedeutet kein Mehr an Arbeitnehmerrechten. Die SE-VO sieht ein Verhandlungsverfahren vor, das auf eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE gerichtet ist. Bleibt dieses ohne Ergebnis, kommt es zu einer gesetzlichen Auffanglösung. Für Unternehmen, die nicht der Mitbestimmung unterliegen, also weniger als 500 Mitarbeiter haben, ist dann ein sogenannter SE-Betriebsrat zu bilden. Die Rechte eines solchen SE-Betriebsrats sind auf Unterrichtung und Anhörung der Mitarbeiter beschränkt und bleiben deutlich hinter den Rechten eines deutschen Betriebsrates zurück.

ZUR PERSON: DR. HUBERT BESNER

Der Rechtsanwalt Dr. Hubert Besner (hubert.besner@mlawgroup.de) ist Mitgründer und Partner der international tätigen Anwaltssozietät MLaw Group in München. www.mlawgroup.de



Dr. Hubert Besner

Monistische Führungsstruktur

Die Gründer einer SE haben die Wahl zwischen einer dualistischen Führungsstruktur, also wie bei der AG mit Vorstand und Aufsichtsrat, und dem monistischen System. Darin ist die Leitung des Unternehmens dem Verwaltungsrat zugewiesen. Die laufende Geschäftsführung wird durch geschäftsführende Direktoren wahrgenommen, die dem Verwaltungsrat angehören können, aber nicht müssen. Anders als der Aufsichtsrat leitet der Verwaltungsrat die Gesellschaft und überwacht nicht nur die Leitung. Er verantwortet die Unternehmenspolitik und die strategischen Entscheidungen einschließlich Planung und Steuerung, Organisation, Finanzen sowie Informations- und Berichtspflichten. Lediglich soweit es um Fragen des Tagesgeschäfts geht, überwacht der Verwaltungsrat die geschäftsführenden Direktoren und zieht deren Geschäftsführungsbefugnis durch Ausübung des Weisungsrechts an sich, wenn er das für angemessen hält.

Fazit

Die SE wird auch bei KMUs im Life-Science-Bereich an Bedeutung gewinnen. Im Vergleich zur AG hat sie keine Nachteile, erlaubt aber die Umsetzung einer monistischen Führungsstruktur. Für angelsächsische Investoren ist diese vertrauter als das dualistische System. Gerade für internationale Life-Science-Investoren, die mehrheitlich am Unternehmen beteiligt sind und maßgebend auf die Leitung des Unternehmens Einfluss nehmen wollen, hat der Verwaltungsrat gegenüber dem Aufsichtsrat Vorteile. Bei europäischen Transaktionen ermöglicht die SE die Verschmelzung über die Grenze und stellt eine für einen Zusammenschluss integrative Rechtsform dar.